

- a) Die Wahlgane der GST werden durch die Mitglieder von unten nach oben gewählt. In den gewählten Organen können nur Mitglieder tätig sein, die aktiv am umfassenden Aufbau des Sozialismus teilnehmen und ihre Aufgaben in der GST erfüllen.
- b) Die gewählten Organe sind zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit vor den Mitgliedern verpflichtet.
- c) Die Beschlüsse der übergeordneten Organe sind für die nachgeordneten Organe und alle Mitglieder bindend.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Minderheit ordnet sich der Mehrheit unter und setzt sich für die Verwirklichung der gefaßten Beschlüsse ein.
8. Die Organe der GST sind verpflichtet, nach dem Prinzip der Kollektivität zu arbeiten und die Einheit von Beschlußfassung, Kontrolle, Durchführung und Rechenschaftslegung zu verwirklichen. Das Prinzip der persönlichen Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse ist streng einzuhalten.
- Die Ausbildung wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralvorstandes durch Programme, Vorschriften, Weisungen und Richtlinien geregelt.
9. Die Organe der GST haben die Pflicht, aktive Mitglieder, vor allem auch Reservisten, als Ausbilder zu gewinnen, sie regelmäßig zu schulen, Mitglieder für die Mitarbeit in den Aktiven zu gewinnen und ihnen Organisationsaufträge zu erteilen.
10. Die Vorstände stützen sich bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben auf Kommissionen, Fachausschüsse und Klubräte.
11. Funktionäre, die gegen das Statut bzw. die Beschlüsse verstoßen oder das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung bzw. der zuständigen gewählten Organe von ihrer Funktion entbunden werden.
12. Die Wahl der Vorstände der GST, Sektionsleitungen sowie der Revisionsorgane erfolgt auf der Grundlage von Wahldirektiven, die vom Zentralvorstand beschlossen werden. ^{IV}.

IV.

Organisationsaufbau

13. Gliederung

Die GST gliedert sich in

- Bezirksorganisationen
- Kreisorganisationen
- Grundorganisationen

Die Grundorganisationen sind das Fundament der GST.

Innerhalb der Grundorganisationen bestehen die Sektionen

- Schießsport
- Motorsport
- Flugsport
- Nachrichtensport
- Seesport
- Allgemeine vormilitärische Ausbildung

Der Zentralvorstand kann bei Notwendigkeit die Bildung weiterer Sektionen für die einzelnen Ausbildungszeige und Sportdisziplinen beschließen.

Der Zentralvorstand beschließt Veränderungen der Organisationsformen entsprechend den Bedingungen und der Entwicklung der Organisation.

14. Kongreß und Zentralvorstand

a) Das höchste Organ der GST ist der Kongreß. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Zentralvorstandes und der Zentralen Revisionskommission der GST entgegen, legt die grundsätzlichen Aufgaben der GST fest, beschließt das Statut und dessen Änderungen und wählt die Mitglieder und Kandidaten des Zentralvorstandes und der Zentralen Revisionskommission der GST.

b) Der Kongreß tritt in der Regel einmal in 4 Jahren zusammen. Ein außerordentlicher Kongreß der GST kann auf Beschluß des Zentralvorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einberufen werden.

Der Kongreß der GST muß mindestens 8 Wochen vor der Durchführung mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Zentralvorstand bekanntgegeben werden.

Anträge an den Kongreß können von den Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und leitenden Organen bis spätestens 4 Wochen vor dem Kongreß dem Zentralvorstand schriftlich zugeleitet werden.

Die Delegierten zum Kongreß werden auf ordnungsgemäß einberufenen Bezirksdelegiertenkonferenzen gewählt.

c) Der Zentralvorstand der GST ist zwischen den Kongressen das höchste Organ der GST. Er führt die Beschlüsse des Kongresses durch, leitet die gesamte Tätigkeit der Organisation, verwaltet und überwacht das Vermögen und die Finanzen der Organisation.

Der Zentralvorstand tritt in der Regel einmal in 6 Monaten zusammen.

d) Der Zentralvorstand wählt aus seiner Mitte zur Leitung der Arbeit für die Zeit zwischen den Tagungen des Vorstandes das Sekretariat. Das Sekretariat ist dem Zentralvorstand rechenschaftspflichtig.

15. Bezirksorganisation

a) Das höchste Organ der Bezirksorganisation der GST ist die Bezirksdelegiertenkonferenz. Die Bezirksdelegiertenkonferenz nimmt den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission entgegen. Sie wählt die Mitglieder und Kandidaten des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission sowie die Delegierten zum Kongreß.

b) Die Bezirksdelegiertenkonferenz tritt in der Regel einmal in 2 Jahren zusammen. Außerordentliche Bezirksdelegiertenkonferenzen können entweder auf Beschluß des Bezirksvorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksorganisation einberufen werden. Die Einberufung der außerordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenz bedarf der Bestätigung des Zentralvorstandes.